

Satzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten sowie verdienter Vereine und Vereinigungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. 1 S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe am 25. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Rosbach v.d.Höhe verleiht für besondere Verdienste an Persönlichkeiten die Ehrenmedaille der Stadt Rosbach v.d.Höhe und an ortsansässige Vereine oder Vereinigungen die Ehrenplakette der Stadt Rosbach v.d.Höhe.

§ 2 Ehrenmedaille der Stadt Rosbach v.d.Höhe

1) Die Medaille wird an Einwohner verliehen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben. Die Medaille kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die eine besondere Beziehung zur Stadt Rosbach v.d.Höhe haben und die sich auf künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste erworben haben.

2) Die Medaille ist aus Bronze, soll einen Durchmesser von 60 mm haben, auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Rosbach v.d.Höhe zeigen und auf der Rückseite den Wortlaut "Für Verdienste um die Stadt Rosbach v.d.Höhe" haben.

3) Die Medaille wird in einem Etui vergeben.

§ 3 Ehrenplakette der Stadt Rosbach v.d.Höhe

1) Die Plakette wird jährlich einmal an einen oder höchstens zwei Vereine oder Vereinigungen vergeben, der/die sich besonders um die Integration der Stadtteile in der Stadt Rosbach v.d.Höhe verdient gemacht oder die Stadt in besonderer Weise nach außen repräsentiert hat/haben.

2) Die Plakette ist aus Bronze, soll einen Durchmesser von 150 mm haben auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Rosbach v.d.Höhe zeigen und auf der Rückseite den Wortlaut "Für Verdienste um die Stadt Rosbach v.d.Höhe" haben.

3) Die Plakette ist so gestaltet, daß man sie an einem Band aufhängen kann.

§ 4 Verfahrensvorschriften

1) Anträge für die Verleihung gemäß der §§ 2 und 3 werden schriftlich bei der Stadtverordnetenversammlung eingereicht. Diese leitet sie an die Vorprüfungsstelle weiter.

Die Anträge sind eingehend zu begründen.

Die Vorprüfungsstelle setzt sich aus dem Sozial-, Sport- und Kulturausschuß sowie je einem Mitglied der im Ausschuß nicht vertretenen Fraktionen zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses.

Die Sitzungen der Vorprüfungsstelle sind nicht öffentlich

Die Vorprüfungsstelle leitet nur einstimmig gefaßte Antragsbeschlüsse an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

Der Beschluß über den Antrag wird der Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung ohne Aussprache.

3) Ehrungen erfolgen in einer feierlichen Stadtverordnetenversammlung.

Die Ehrung eines Vereins oder einer Vereinigung kann auch zu einer anderen Gelegenheit erfolgen.

Die Ehrung wird von dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Bürgermeister vorgenommen.

Der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister überreichen eine von beiden unterzeichnete Urkunde, aus der zu ersehen ist, wer die Ehrenmedaille oder die Ehrenplakette erhalten und in welchem Jahr die Verleihung stattgefunden hat.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die "Satzung über die Stiftung einer Ehrenplakette der Stadt Ober-Rosbach v.d.Höhe vom 13. Januar 1969 aufgehoben.

Rosbach v.d.Höhe, den 10. Juni 1983

Der Magistrat der Stadt
Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)
-Bürgermeister-